



Zwischen Kind und Karriere

SO SIND ÄRZTINNEN UND ÄRZTE BEI DER KINDERERZIEHUNG
RENTENRECHTLICH ABGESICHERT.



Familienplanung ist für junge Ärztinnen und Ärzte nicht immer ganz einfach. Einerseits gilt es, im Job Fuß zu fassen und die Facharztweiterbildung anzugehen. Und andererseits drängen sich in puncto Kinderwunsch Fragen auf, die keinen allzu langen Aufschub dulden. Doch wie wirken sich eine Babypause und ein Teilzeitjob auf die Rente aus? Und gibt es Möglichkeiten, dass sich beide Elternteile die damit einhergehenden rentenrechtlichen Folgen partnerschaftlich teilen? Kinder sind unbestritten ein Gewinn. Jedoch gibt es bei der Alterssicherung einiges

zu beachten, damit sie nicht zu Nachteilen im Alter führen. Ganz wichtig dabei: Den Überblick behalten und rechtzeitig die richtigen Weichen stellen.

Grundsätzlich gilt für Frauen und Männer: Wer im Alter finanziell unabhängig sein will, muss während des Berufslebens die Grundlage dafür schaffen. Am besten gelingt dies mit einer guten Ausbildung und einem gut bezahlten Job. Kündigt sich Nachwuchs an, sollte man rechtzeitig das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen und ihn auch in die weiteren Überlegungen mit einbeziehen. Auch

in den Personalabteilungen der Krankenhäuser hat sich herumgesprochen, dass nach einer Auszeit oftmals die unterbrochene Facharztweiterbildung wieder fortgesetzt werden soll. Und davon profitieren letzten Endes Arbeitnehmer und Arbeitgeber!

KOMPLEXE GEMENDELAGE

Doch wie verhält es sich jetzt mit der rentenrechtlichen Absicherung? Während der Schwangerschaft sorgen die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes dafür, dass – insbesondere bei Vorliegen eines individuellen Beschäftigungsver-



Zeit mit der Familie verbringen und trotzdem gut abgesichert sein.

botes - das Gehalt weitergezahlt wird. Das schließt auch die Beiträge zu den verschiedenen Alterssicherungssystemen mit ein. Komplizierter wird es während der Mutterschutzfristen. In dieser Zeit stellt der Arbeitgeber die normale Gehaltszahlung ein und die werdenden Mütter im Angestelltenverhältnis erhalten stattdessen ein Mutterschaftsgeld und einen Zuschuss des Arbeitgebers, der die Differenz zum letzten Nettoentgelt ausgleichen soll. Beiträge werden bei angestellten Ärztinnen während der Schutzfrist lediglich an die Betriebsrenteneinrichtung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes (VBL, KZVK etc.) gezahlt, nicht jedoch an die Ärzteversorgung.

Bei der Ärzteversorgung sorgen die satzungsmäßigen Bestimmungen dafür, dass sich Zeiten eines schwangerschaftsbedingten Beschäftigungsverbot und einer sich eventuell anschließenden Babypause bis zur Dauer von drei Jahren nicht nachteilig auf die Höhe ihrer Berufsunfähigkeitsrente auswirken. Un-

mittelbar rentensteigernd - beispielsweise für die spätere Altersrente - sind diese Zeiten jedoch nicht, denn das Versorgungswerk erhält für diese Zeiten keine Beiträge. Beiträge vom Bund erhält hingegen die Deutsche Rentenversicherung, die die Zeiten der Kindererziehung - auch bei Ärztinnen und Ärzten, die ansonsten keinen Bezug zur Rentenversicherung haben - bis zur Dauer von drei Jahren je Kind als Beitragszeiten (sogenannte Kindererziehungszeiten) anrechnet. Damit die Betroffenen um ihre diesbezüglichen Ge-

staltungsmöglichkeiten wissen, schreibt die Deutsche Rentenversicherung die Kindeseltern an, denn sie wird unmittelbar nach der Geburt von den Einwohnermeldeämtern auf den Nachwuchs aufmerksam gemacht.

NUR EINER KANN PROFITIEREN

Grundsätzlich gilt bei Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung: Es bekommt immer nur ein Elternteil diese Zeit angerechnet, wobei vorrangig der Elternteil profitiert, der das Kind überwiegend erzogen hat. Indiz hierfür ist +

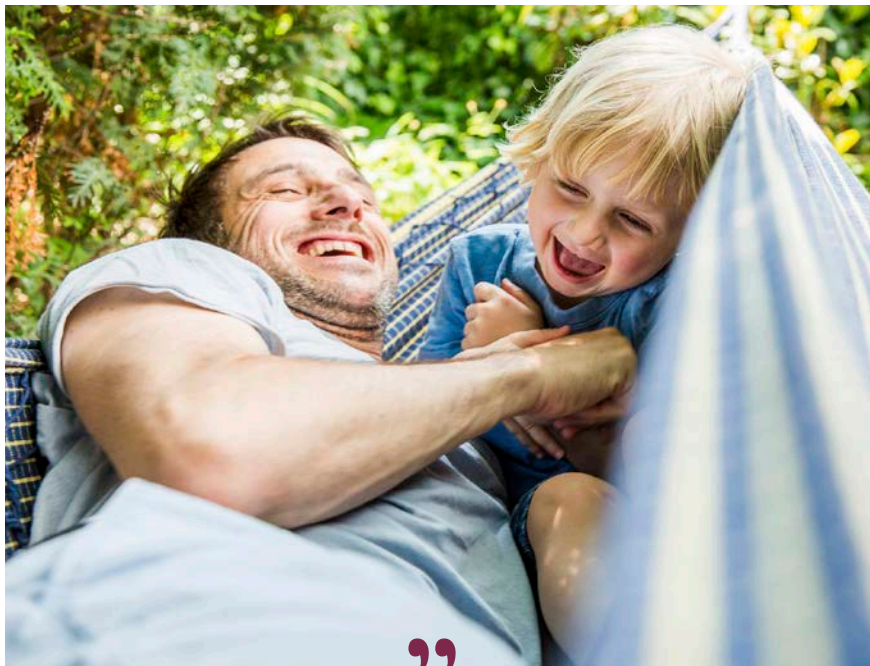
”
*Kündigt sich Nachwuchs an -
 rechtzeitig das Gespräch mit dem
 Arbeitgeber suchen.*

“

in den meisten Fällen, wer das Elterngeld und die Elternzeit in Anspruch genommen hat. Da aber immer mehr Mütter und Väter parallel Elterngeld und Elternzeit beanspruchen, ist diese Prüfung nicht immer ganz einfach. Deshalb sehen die Rentengesetze vor, dass die Eltern durch eine gemeinsame Erklärung diese Aufteilung – gegebenenfalls monatsweise – untereinander regeln können. Hier ist eine Beratung in einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfehlenswert; vor allem dann, wenn die Betroffenen außer den Kindererziehungszeiten aktuell keine weiteren Zeiten in der Rentenversicherung vorweisen (und dies voraussichtlich auch künftig nicht können). Denn das ist bei Ärztinnen und Ärzten nicht un-

typisch. Um später überhaupt in den Genuss einer Rentenleistung aus Kindererziehungszeiten zu kommen (sogenannte Mütterrente), bedarf es nämlich nach den Rentengesetzen einer Mindestversicherungszeit von fünf Jahren bei der Rentenversicherung!

Übrigens, in den Tarifverträgen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes ist bei angestellten Ärztinnen und Ärzten geregelt, dass Zeiten einer Elternzeit mit einem fiktiven monatlichen Gehalt von 500 Euro bei der Betriebsrente berücksichtigt werden. Dieser Bonus gilt aber nur dann, wenn parallel keine (Teilzeit-)Beschäftigung ausgeübt wird. Wird hingegen eine (Teilzeit-)Beschäftigung ausgeübt, wird der individuell erzielte



”

Ein niedrigeres Beitragsniveau bei Teilzeitbeschäftigung lässt sich bei der ÄVWL mit freiwilligen Mehrzahlungen ausgleichen.

“



Tipp

Fehlende Monate für die Mütterrente können in der Rentenversicherung mit freiwilligen Beiträgen aufgefüllt werden! Lesen Sie hierzu unser Merkblatt „Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“.

➔ www.aevwl.de

(Teilzeit-)Verdienst beitragspflichtig. Und zwar sowohl bei der Betriebsrente als auch beim Versorgungswerk! Mit Blick auf die Ärzteversorgung teilen sich dann Arbeitgeber und Arbeitnehmer – so wie vor der Niederkunft – wieder die Beiträge. Ob sie jedoch wieder das alte (Vollzeit-)Niveau erreichen, dürfte fraglich sein. Um Nachteile bei der späteren Altersrente zu vermeiden, besteht bei der Ärzteversorgung die Möglichkeit, innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen die Beiträge aufzustocken. Welcher Beitragsaufwand hierfür erforderlich ist, erfahren Interessierte durch Rücksprache beim Versorgungswerk.

FAZIT

Finanzielle Unabhängigkeit im Alter beginnt mit finanzieller Unabhängigkeit im Berufsleben. Erziehungsbedingte Lücken im Erwerbsleben oder ein niedrigeres Beitragsniveau bei Teilzeitbeschäftigung lassen sich bei der Ärzteversorgung mit freiwilligen Mehrzahlungen ausgleichen. Dabei gilt: In partnerschaftlichen Beziehungen dürfen sich beide Elternteile nicht nur die Erziehungsarbeit teilen; sie dürfen sich gerne gemeinsam auch die finanziellen Belastungen teilen, die erforderlich sind, um Nachteile bei der Rente wieder auszugleichen. ✕